



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7136/1-Pr 1/91

II-4115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1706 IAB  
1991 -12- 09  
zu 17251J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1725/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verfahrenseinstellungen in den Angelegenheiten "Volkshilfe Steyr" und "WEB-Gaumberg", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Mit welcher inhaltlichen Begründung ist es in der Causa Volkshilfe/Schwarz zur Verfahrenseinstellung gekommen?
2. Kam es im Zuge des Verfahrens zu politischen Interventionen bzw. zu politischen Weisungen?
3. Wie erklärt der Justizminister den Umstand, daß ausgerechnet vier Tage vor den oberösterreichischen Landtagswahlen die Öffentlichkeit durch das Ministerium von der Verfahrenseinstellung informiert wurde?
4. Ist der Justizminister der Meinung, daß die im Rechnungshofbericht dokumentierten Vorwürfe von keiner strafrechtlichen Relevanz sind oder aber haben die Ermittlungen der Justiz die Rechnungshofergebnisse in Frage gestellt?
5. Ist es in Sachen Ermittlungen gegen LR Habringer wegen Verdachtsmomente betreffend WEB-Projekt Gaumberg zu politischen Interventionen bzw. Weisungen gekommen?

- 2 -

6. Warum hat die Justiz vor Abschluß dieses Verfahrens nicht die Vorlage des Rechnungshofberichtes zur genannten Thematik abgewartet, wo doch diese unmittelbar bevorsteht?
7. Warum war für die Justiz das Faktum eines Verstoßes gegen das Wohnbauförderungsgesetz durch den Erwerb Gaumbergs kein ausreichender Grund für rechtliche Weiterermittlungen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Ich verweise hiezu auf die Beantwortung der Punkte 2, 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Schmidt, Zahl 1645/J-NR/1991, sowie die dieser Anfragebeantwortung angeschlossenen Berichte der Staatsanwaltschaft Steyr und der Oberstaatsanwaltschaft Linz.

Zu 3:

Die Verfahrenseinstellung wurde nicht vom Bundesministerium für Justiz, sondern von den Pressestellen der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaft Steyr, Oberstaatsanwaltschaft Linz) bekanntgegeben. Im übrigen erinnere ich, daß die strafrechtlichen Vorwürfe in der Angelegenheit "Volkshilfe Steyr" auch Gegenstand der öffentlichen politischen Auseinandersetzung im Vorfeld der Oberösterreichischen Landtagswahlen waren. Unter diesen Umständen wäre es, wenn - wie im konkreten Fall - der Willensbildungsprozeß der Justiz abgeschlossen und eine Verfahrenseinstellung durchzuführen ist, der Justiz vorwerfbar, würde sie diese Tatsache der Öffentlichkeit vor-enthalten.

- 3 -

Zu 5:

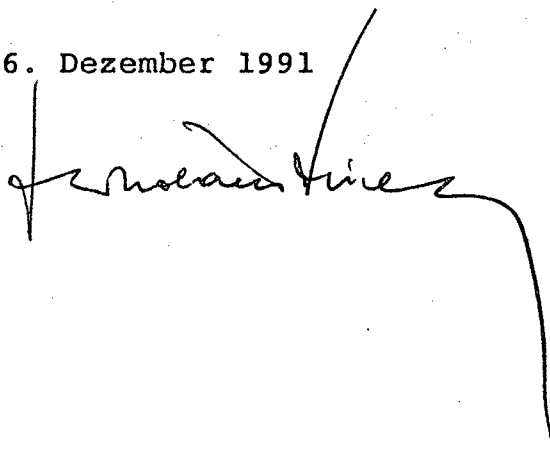
In dieser Strafsache ist es zu keinen politischen Interventionen bzw. Weisungen gekommen.

Zu 6 und 7:

Die Zweckentfremdung öffentlicher Mittel wäre nach herrschender Judikatur (JBl 1987, 56) nur dann tatbestandsmäßig im Sinne des § 153 StGB, wenn dem Land Oberösterreich durch die Darlehensgewährung ein Vermögensnachteil zugefügt worden wäre. Die Zuteilung von Förderungsmitteln an die formell nicht berechnigte, jedoch rückzahlungsfähige und -willige Gemeinnützige Landeswohnungsgesellschaft für Oberösterreich hatte keinen Vermögensschaden des Darlehensgebers zur Folge.

Der Rechnungshofbericht über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung des Bundeslandes Oberösterreich hinsichtlich der Behördenaufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, der Wohnbauförderung sowie des Landes-, Wohnungs- und Siedlungsfonds in den Jahren 1987 und 1988 vom Mai 1991 lag der Staatsanwaltschaft Linz zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung bereits vor. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage waren weitere Beweisergebnisse nicht mehr abzuwarten.

6. Dezember 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Molnar-Klein', written over the date. The signature is cursive and extends to the right with a long horizontal stroke.